



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2023 | Ausgabe 03

Amtsblatt vom 14. April 2023

Bekanntmachungen

- 7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt
- 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 12. Januar 2023
- Beschlüsse der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 09. Februar 2023
- Beschlüsse der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 02. März 2023

Sonstiges

- Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Erstellung der Vorschlagslisten zur Jugendschöffenwahl 2023 für die Jahre 2024 bis 2028
- Aufruf zur Bewerbung als Schöffe für die Jahre 2024 bis 2028
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grumbach zur Jagdgenossenschaftsversammlung vom 04.03.2023
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steinbach zur Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.03.2023
- Öffentlicher Hinweis – Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 09. Februar 2023 mit Beschluss Nr. 453 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt vom 02. Dezember 2011 (Jöhstädter Umschau vom 19.12.2011, Seite 2), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14. Januar 2022 (Jöhstädter Amtsblatt vom 25.01.2022, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird, 34,70 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
 - Anfahrpauschale: 31,77 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 15,05 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m, je weiteren 10 m: 3,92 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird, 34,70 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
 - Anfahrpauschale: 31,77 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 15,05 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m, je weiteren 10 m: 3,92 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €

Artikel 2

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 10. Februar 2023



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 10. Februar 2023



Der Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEgovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 06. April 2023 mit Beschluss Nr. 465 folgende 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt vom 27. April 2018 (Jöhstädter Amtsblatt vom 03.05.2018, Seite 2) wird wie folgt geändert:

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 – Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

Ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln an folgenden Stellen:

- Anschlagtafel Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Jöhstadt
- Anschlagtafel im Ortsteil Grumbach, Hauptstraße 46
- Anschlagtafel im Ortsteil Neugrumbach, Mildenauer Straße 22
- Anschlagtafel im Ortsteil Schmalzgrube, Hauptstraße 17
- Anschlagtafel im Ortsteil Steinbach, Hauptstraße 28, Zufahrt Brücke zum Schulweg/Kleine Dorfstraße
- Anschlagtafel im Ortsteil Oberschmiedeberg, Einmündung Wiesenweg

und zusätzlich nach § 1 dieser Satzung.

3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6 – Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen nach BauGB erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln an folgenden Stellen:
- Anschlagtafel Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Jöhstadt
 - Anschlagtafel im Ortsteil Grumbach, Hauptstraße 46
 - Anschlagtafel im Ortsteil Neugrumbach, Mildenauer Straße 22
 - Anschlagtafel im Ortsteil Schmalzgrube, Hauptstraße 17
 - Anschlagtafel im Ortsteil Steinbach, Hauptstraße 28, Zufahrt Brücke zum Schulweg/Kleine Dorfstraße
 - Anschlagtafel im Ortsteil Oberschmiedeberg, Einmündung Wiesenweg
- Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (2) Der Tag der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe nachweislich zu vermerken.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 07. April 2023



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 07. April 2023



Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates am 12. Januar 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. Januar 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 444:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt stellt den ordnungsgemäß vorgelegten und geprüften Jahresabschluss 2021 der Stadt Jöhstadt einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2021 in der vorgelegten Fassung

- mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.784,446,12 EUR
fest.

Die Bilanzsumme gliedert sich wie folgt auf:

	Haushaltsjahr 00 - 12 / 21 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 20 EUR
0001 Stadtverwaltung Jöhstadt Vermögensrechnung (Bilanz) zu 03.01.2023 17:00:33 Druckliste: F60014 § 51 SächsKomHVO Seite 1 von 3 Haushaltsjahr: 2021		
Aktiva		
1. Anlagevermögen	22.950.698,27	22.251.528,68
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	13.304,31	14.360,25
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	19.560.472,73	18.868.301,51
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.268.992,79	1.267.202,79
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.617.445,52	4.531.884,23
cc) Infrastrukturvermögen	11.063.510,34	11.679.697,37
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	26.769,45	26.850,70
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	533.820,46	570.338,65
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	313.557,38	187.852,51
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.736.376,79	604.475,26
d) Finanzanlagevermögen	3.376.921,23	3.368.866,92
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	3.376.921,23	3.368.866,92
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	1.811.957,10	2.897.017,61
a) Vorräte	73.209,97	240.715,01
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.214.869,17	1.426.848,02
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	58.152,70	60.114,09
d) Liquide Mittel	465.725,26	1.169.340,49
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.790,75	16.054,21
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.790,75	16.054,21
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	24.784.446,12	25.164.600,50

Haushaltsjahr: 2021

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 21 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 20 EUR
1. Kapitalposition	13.139.663,83	13.562.641,99
a) Basiskapital	11.821.810,07	12.271.828,26
	7.246.858,35	7.696.876,54
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	4.574.951,72	4.574.951,72
b) Rücklagen	1.317.853,76	1.290.813,73
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.107.245,59	1.048.241,34
	0,00	0,00
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.107.245,59	1.048.241,34
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	210.608,17	242.572,39
	142.217,87	186.671,09
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO	68.390,30	55.901,30
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
2. Sonderposten	7.568.128,32	7.741.746,36
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	7.566.929,66	7.739.948,37
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00	0,00
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.198,66	1.797,99
d) Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen	939.694,94	916.273,68
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00

Haushaltsjahr: 2021

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 21 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 20 EUR
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	865.256,21	865.256,21
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	74.438,73	51.017,47
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	3.130.818,66	2.937.571,47
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	866.159,35	944.532,08
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.148,34	136.754,88
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	66,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	2.153.510,97	1.856.218,51
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.140,37	6.367,00
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.140,37	6.367,00
Summe Passiva	24.784.446,12	25.164.600,50
<hr/>		
Summe Aktiva	24.784.446,12	25.164.600,50
Summe Passiva	24.784.446,12	25.164.600,50
<hr/>		
Saldo	0,00	0,00

Das Jahr 2021 schließt mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 355.093,92 EUR ab.
Dieser Fehlbetrag wird mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

Das Jahr 2021 schließt mit einem Fehlbetrag im Sonderergebnis in Höhe von 67.884,24 EUR ab.
Dieser Fehlbetrag wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Der Finanzmittelbestand veränderte sich 2021 von 1.169.340,49 EUR
zu Beginn des Haushaltsjahres
auf 465.725,26 EUR
am Ende des Haushaltsjahres
und damit um 703.615,23 EUR.

Korrekturen zur Eröffnungsbilanz wurden nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 445:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt wählt Frau Cathrin Schaarschmidt, geboren am 18.10.1965, wohnhaft Bergblick 2 in 09456 Annaberg-Buchholz, zur Friedensrichterin für die gemeinsame Schiedsstelle der Städte Annaberg-Buchholz und Jöhstadt sowie der Gemeinde Königswalde.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 446:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt berechtigt die Stadtverwaltung, den Auftrag nach Prüfung und Wertung aller Angebote zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2022, 2023 und 2024 an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die Firma HKMS Treuhand GmbH Plauen, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 447:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, die Planungsleistung für die Fachplanung heizungstechnische Anlagen für das Bauvorhaben Heizungsumstellung in der Turnhalle Steinbach an das Planungsbüro Haustechnik Kermer Plattenthaler Weg 11 in 09456 Mildenaue mit dem Honorarangebot in Höhe von 28.460,75 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	1	0

Beschluss Nr. 448:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 51/1 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 449:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 307/14 der Gemarkung Steinbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 450:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 1.800,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 451:
Nicht-Öffentlicher Beschluss

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	8	1	1	0

Jöhstadt, den 13. April 2023



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 41. Sitzung des Stadtrates am 09. Februar 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 452:

Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter beschränkter Ausschreibung und Auswertung der eingegangenen Angebote, den Auftrag für die Leistungen zur Klärschlamm Entsorgung von Kleinkläranlagen an die Firma SSD Entsorgung & Rohrreinigung GmbH, Am Weiterkreuz 3 in 08451 Crimmitschau, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 453:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	10	0	0	0

Beschluss Nr. 454:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dem Bauantrag mit dem AZ 00063-2023-61 vom 10.01.2023 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kay Kreisel, Am Bahnhof 78 in 09477 Jöhstadt mit dem Inhalt auf Umbau und Erweiterung des vorhandenen Wohnhauses in 09477 Jöhstadt, Innere Bahnhofstraße 123, der Gemarkung Jöhstadt, Flurstück 401, gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO und dem Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 der SächsBO bezüglich Lage der Abstandsflächen über die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	0	1	0

Beschluss Nr. 455:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, dass durch Bürgermeister/Stadtverwaltung die Premiumversion der Online-Verwaltungssoftware FW-Portal für die Ortsteilfeuerwehren in Jöhstadt, Schmalzgrube, Steinbach und Grumbach durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln lizenziert und die Lizenzgebühren in die zukünftige jährliche Finanzplanung aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	10	9	1	0	0

Jöhstadt, den 13. April 2023



André Zinn
Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 42. Sitzung des Stadtrates am 02. März 2023

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 456:

Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter beschränkter Ausschreibung mit Markterkundung und Auswertung der eingegangenen Angebote, den Auftrag zur Lieferung von Personalcomputern für die Grundschule Grumbach an die Firma IT-Service & Beratung G. Köhler, Fürther Straße 31 in 09113 Chemnitz, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 18.629,81 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	0	1

Beschluss Nr. 457:

Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter beschränkter Ausschreibung mit Markterkundung und Auswertung der eingegangenen Angebote, den Auftrag zur Lieferung von Personalcomputern für die Oberschule Jöhstadt an die Firma Kraus Computersysteme, Hauptstraße 79 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach, zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 21.349,20 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	11	0	0	1

Beschluss Nr. 458:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 279/3 Gemarkung Jöhstadt u. dem MEA 1/38 am Flurstück 312/1 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 459:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 390 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 460:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 499 b, 695/1, 785 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 461:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 338,95 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 462:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 150,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 13. April 2023



André Zinn
Bürgermeister



Jugendschöff/inn/en für die Amtsperiode 2024 - 2028 gesucht

Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Jugendschöff/inn/en an den Jugendschöffengerichten. Das Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises sucht daher **für die nächste Amtsperiode von 2024 bis 2028** interessierte Bürger/innen, die das **Amt einer Jugendschöffin bzw. eines Jugendschöffen** bei den Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte Aue-Bad Schlema und Marienberg oder bei den Jugendkammern des Landgerichtes Chemnitz übernehmen möchten.

Verfahren

Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen werden gebeten, **bis spätestens zum 31. Mai 2023** Vorschläge beim Referat Jugendhilfe einzureichen. Diese werden in Vorschlagslisten erfasst und dem Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises vorgelegt.

Nach erfolgter Bestätigung durch den Jugendhilfeausschuss (bis spätestens 30. Juni 2023) sind die Vorschlagslisten eine Woche öffentlich auszulegen (voraussichtlich im Juli 2023) und werden anschließend den Amtsgerichten übermittelt. Ein Wahlausschuss bei den Amtsgerichten beruft die zukünftigen Jugendschöff/inn/en.

Voraussetzungen

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sowie am 1. Januar 2024 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Erzgebirgskreis haben. Sie sollen **erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren** sein sowie die gesundheitliche Eignung für das Jugendschöffenamt besitzen.

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen könnte, sind von der Schöffenwahl ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere in oder für die Justiz tätige Personen, sollen nicht in das Schöffenamt berufen werden.

Die Regelung, wonach Jugendschöff/inn/en, die bereits zwei Amtsperioden in Folge tätig gewesen sind, für die nächste Amtsperiode nicht erneut gewählt werden können, wurde durch den Gesetzgeber aufgehoben. Damit ist eine erneute Bewerbung möglich.

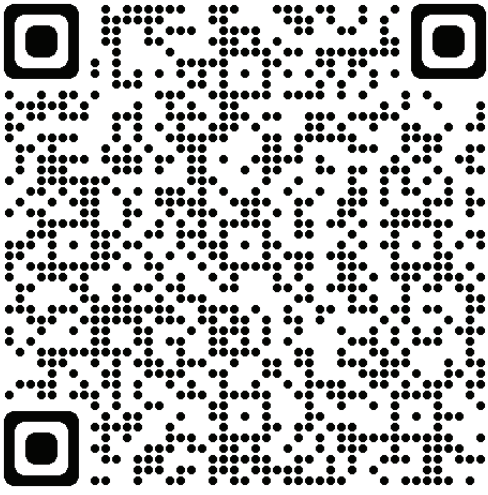
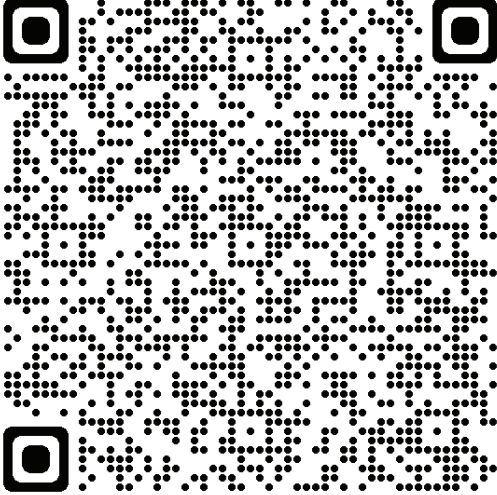
Kontakt

Das Bewerbungsformular steht auf der Homepage des Erzgebirgskreises (www.ergebirkreis.de) unter der Rubrik *Landratsamt & Service -> Struktur & Aufgaben -> Ämter von A bis Z -> J -> Jugendhilfe (Referat) -> Allgemeine Informationen* als Download zur Verfügung.

Anschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Jugendhilfe
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ansprechpartner: Dirk Lanzendörfer
Telefon: 037296 591-2012
E-Mail: dirk.lanzendoerfer@kreis-erz.de

Online-Informationen

Jugendschöffenwahl 2023 – Aktuelle Informationen	Jugendschöffenwahl 2023 – Bewerbungsformular
	

Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028 gesucht

In 2023 werden wieder die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt Frauen und Männer, die am Amtsgericht Marienberg und Landgericht Chemnitz als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamts in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum **15.05.2023** bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Hauptamt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt.

Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Herrn Schreiter, bezogen werden.“

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlung am 04.03.2023 der Jagdgenossenschaft Grumbach

Ort: Saal des Erbgerichtes in Grumbach

Zeit: 18:30 bis 19:30 Uhr

Anwesend: 49 stimmberechtigte Jagdpächter
mit einer Gesamtfläche von 380,486 ha

TOP 1 Verlesung der Tagesordnung
Beschluss: einstimmig

TOP 2 Verlesung und Bestätigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom
03.09.2022
Beschluss: einstimmig

TOP 3 Kassenbericht mit Jahresrechnung 2022 und Vorstellung Haushaltsplan 2023
Beschluss: einstimmig

TOP 5 Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
Beschluss: einstimmig

TOP 6 Verwendung Reinertrag, keine Auszahlung.
Beschluss: einstimmig

gez. Heß

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Grumbach

Jagdgenossenschaft Steinbach

Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.03.2023

TOP 1: Der Vorstand berichtete über seine Tätigkeit im Jagdjahr 22/23

TOP 2: Der Kassenwart legte Bericht über seine Tätigkeit ab.
Die Kasse wurde durch die Jagdgenossen geprüft.
Der Kassenwart wurde einstimmig entlastet. (Beschluss)

TOP 3: Die Jagdpächter berichteten über das Jagdjahr.

TOP 4: Der Vorstand wurde für das Jagdjahr 22/23 einstimmig entlastet. (Beschluss)

Vorstand JG Steinbach



Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Naturschutz/Landwirtschaft

Bearbeiter/in: Herr Nestler
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 306
Telefon: 03735 601-6208
Telefax: 03735 601-6220
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de
Reg.-Nr.: 0251/23
Datum: 13.04.2023

Öffentlicher Hinweis

Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde ein beurkundeter Kaufvertrag vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild
Oberschmiedeberg (Jöhstadt)	42/3	0,5300	Grünland

Die Genehmigung des Vertrages hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **27. April 2023** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

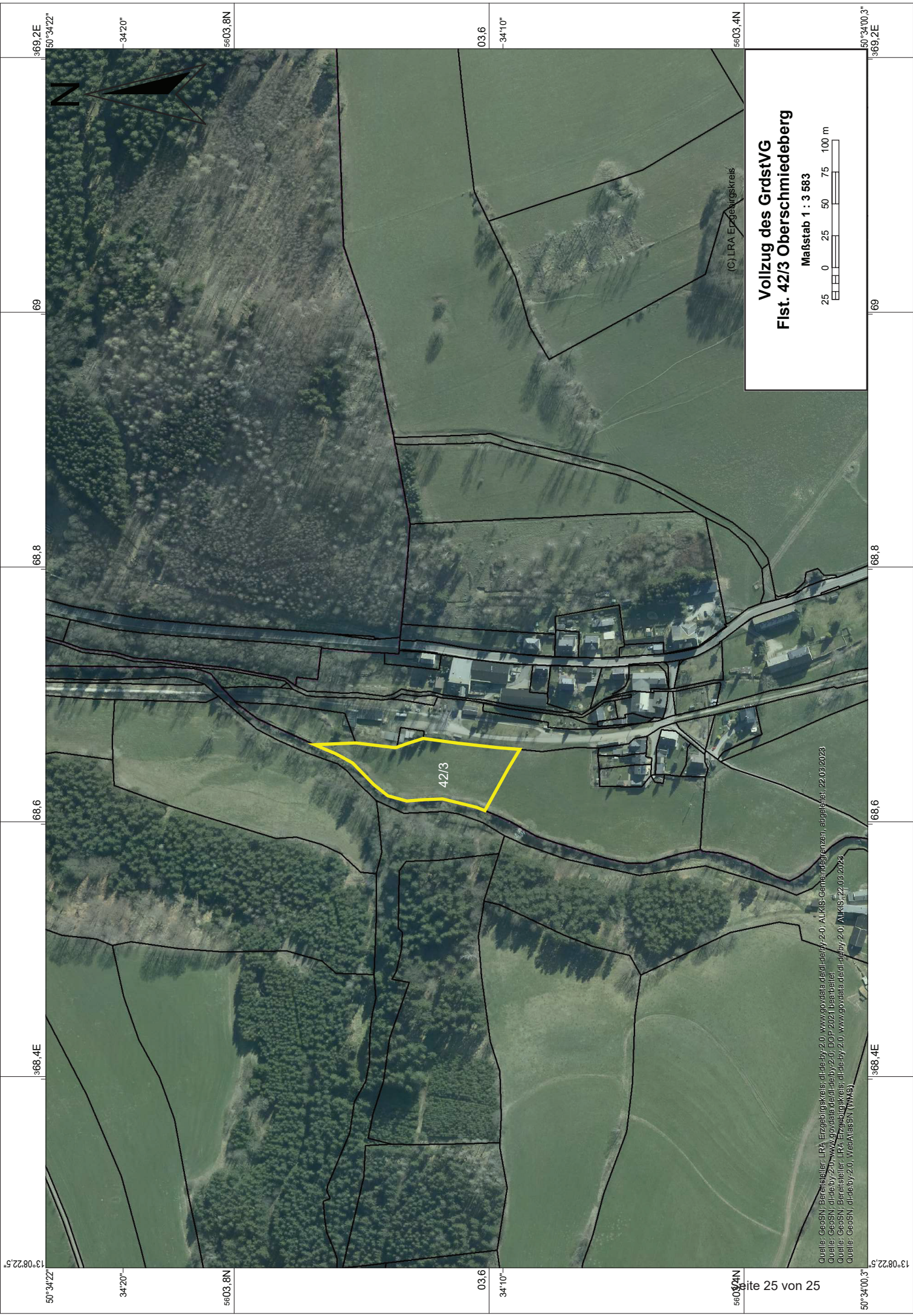
Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB
UStIDNr DE 260 587 011





50°34'22" 34°20' 03,6 5603,8N 03,6 34°10' 5603,4N

Vollzug des GrdstVG Flst. 42/3 Oberschmiedeberg

Maßstab 1 : 3 583



(C) LRA Erzgebirgskreis

42/3

Quelle: GeoSN, Berlethaler, LRA, Erzgebirgskreis, dtds-by-2.0, www.govdata.de/dtds-by-2.0, ALK/S-Gemalldatengarten, augfdtla, 22.03.2023
Quelle: GeoSN, Berlethaler, LRA, Erzgebirgskreis, dtds-by-2.0, www.govdata.de/dtds-by-2.0, ALK/S-Gemalldatengarten, augfdtla, 22.03.2023
Quelle: GeoSN, Berlethaler, LRA, Erzgebirgskreis, dtds-by-2.0, www.govdata.de/dtds-by-2.0, ALK/S-Gemalldatengarten, augfdtla, 22.03.2023